

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

130. Stück, 13.07.1926

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 13. Juli 1926.) 130. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 194. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Juli 1926, betreffend die Festsetzung der Nachreichungs- und Berichtigungsgebühren bei den Eichämtern des Landesteils Oldenburg.

#### Nr. 194.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Festsetzung der Nachreichungs- und Berichtigungsgebühren bei den Eichämtern des Landesteils Oldenburg.

Oldenburg, den 8. Juli 1926.

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 — R.G.Bl. S. 349 — und des § 1 Ziffer 3 und 8 der Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924 — R.G.Bl. S. 607 — wird hinsichtlich der bei den Eichämtern des Landesteils Oldenburg zu hebenden Nachreichungs- und Berichtigungsgebühren mit Wirkung vom 1. Juli 1926 an, unter Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Februar 1925 für den Landesteil Oldenburg, folgendes angeordnet:



## § 1.

Erfolgt die Prüfung zum Zwecke der Neueichung an einer ständigen oder unständigen Amtsstelle, so betragen die Gebühren

1. für die Neueichung der nicht in Ziffer 2 aufgeführten Meßgeräte  $66\frac{2}{3}$  v. H. der Neueichungsgebühren.

Der Berechnung dieser Gebühren sind die in der beiliegenden Gebührentafel ersichtlich gemachten Beträge zu Grunde zu legen. Die Abrundungen sind dabei bei den Einzelsätzen erfolgt:

2. für die Neueichung der
  - a) Präzisionsmeßgeräte,
  - b) Fässer,
  - c) selbsttätigen Waagen,
  - d) Waagen für eine Höchstlast von mehr als 3000 kg,
  - e) festfundamentierten Waagen,
  - f) Waagen für Reisegepäck, für Stückgüter im Verkehr der Eisenbahn, für Postpackereien ohne angegebenen Wert

ebensoviel wie bei der Neueichung;

3. wenn dem Meßgerät die Verkehrsfähigkeit entzogen wird, sind die in Ziffer 1 festgesetzten Gebühren zu erheben.

## § 2.

Werden Gewichte bei der Neueichung berichtigt, so werden Gebühren wie für die Neueichung erhoben.

## § 3.

Erfolgt die Prüfung zum Zweck der Neueichung außerhalb einer Amtsstelle und

1. am Orte eines Eichamts oder einer Eichnebenstelle bei einem hierfür festgesetzten Rundgang oder
2. bei einer allgemeinen planmäßigen Rundreise innerhalb des der Neueichungsstelle zugewiesenen Bezirks und der für diesen bestimmten Reisezeit,

so werden die in § 1 festgesetzten Gebühren erhoben und außerdem ein Zuschlag von 1 *R.M.*, der für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und von jedem Antragsteller zu entrichten ist. Dieser Zuschlag erhöht sich auf 2 *R.M.*, wenn die festgesetzten Gebühren mehr als 1 *R.M.* betragen. Der Zuschlag ist auch zu entrichten, wenn die in § 1 Ziffer 6 der Eichgebührenordnung erwähnten Voraussetzungen vorliegen.

## § 4.

Treffen die in § 3 zu 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht zu, so werden bei Prüfungen außerhalb der Amtsstelle die in der Eichgebührenordnung festgesetzten Gebühren erhoben; die Vorschriften im § 1 Ziffer 5 und 6 a. a. O. finden Anwendung. Dasselbe ist der Fall bei Prüfungen von Meßgeräten einzelner Antragsteller, für die besondere Kundreisen veranstaltet werden.

## § 5.

Die Summe der berechneten Gebühren und Zuschläge ist nach oben auf volle 5 *KPf.* abzurunden.

Die Vorschriften der Eichgebührenordnung im § 1 Ziffer 2, 4 und 7 finden auch bei der Nachrechnung Anwendung.

## § 6.

Für Berichtigungsarbeiten, die von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt (Abteilung I für Maß und Gewicht) gestattet sind, werden die Gebühren vom Ministerium des Innern festgesetzt. Für Berichtigungsarbeiten, deren Ausführung von der genannten Reichsanstalt vorgeschrieben ist, werden Gebühren nicht berechnet.

Oldenburg, den 8. Juli 1926.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

# Tafel

zur  
Berechnung der Nachreichungsgebühren.

Neu- reichungs- gebühren für 1 Stück R.M.	Nachreichungsgebühren nach dem Satze von $66\frac{2}{3}$ v. H. der Neueichungsgebühren									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
0,10	0,07	0,14	0,21	0,28	0,35	0,42	0,49	0,56	0,63	0,70
0,20	0,13	0,26	0,39	0,52	0,65	0,78	0,91	1,04	1,17	1,30
0,30	0,20	0,40	0,60	0,80	1,00	1,20	1,40	1,60	1,80	2,00
0,40	0,27	0,54	0,81	1,08	1,35	1,62	1,89	2,16	2,43	2,70
0,60	0,40	0,80	1,20	1,60	2,00	2,40	2,80	3,20	3,60	4,00
0,80	0,53	1,06	1,59	2,12	2,65	3,18	3,71	4,24	4,77	5,30
1,00	0,67	1,34	2,01	2,68	3,35	4,02	4,69	5,36	6,03	6,70
1,60	1,07	2,14	3,21	4,28	5,35	6,42	7,49	8,56	9,63	10,70
2,00	1,33	2,66	3,99	5,32	6,65	7,98	9,31	10,64	11,97	13,30
3,00	2,00	4,00	6,00	8,00	10,00	12,00	14,00	16,00	18,00	20,00
4,00	2,67	5,34	8,01	10,68	13,35	16,02	18,69	21,36	24,03	26,70